

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 35
BETREFFEND DEN BAU EINER KEHRICHTVERBRENNUNGSANLAGE IN DER
STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 28
vom 31. Januar 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Vom Bericht des Stadtrates über die Vorstudien betreffend Kehrlichtbesetzungsanlage wird Kenntnis genommen. Der Schlussfolgerung, es sei eine Abfallverbrennungsanlage zu erstellen, wird zugestimmt.
2. Als Standort für die Abfallverbrennungsanlage wird ein Grundstück von 10 - 15'000 m² nördlich der SBB-Schleife oder event. westlich der Steinhauserbrücke in Aussicht genommen. Der Stadtrat wird beauftragt, mit den Landeigentümern entsprechende Landerwerbsverhandlungen aufzunehmen.
3. Der Stadtrat wird beauftragt, weitere Erhebungen und Abklärungen gemäss vorliegendem Programm vorzunehmen und Vorprojekte und Kostenberechnungen einzuholen. Hiefür wird ein Kredit von Fr.30'000.-- bewilligt.
4. Der Stadtrat wird beauftragt, mit dem Kanton und den zugerischen Gemeinden sowie auch mit Gemeinden ausserhalb des Kantons Vorbesprechungen über die Möglichkeiten und Bedingungen betreffend Annahme und Verbrennung von Abfällen aller Art in der projektierten städtischen Abfallverbrennungsanlage zu führen.
5. Der Stadtrat wird beauftragt, Bericht und Antrag für die Wahl des Systems und den Projektierungskredit innert Jahresfrist dem Grossen Gemeinderat vorzulegen.
6. Die Spezialkommission wird bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der Abfallverbrennungsanlage im Amte bestätigt.
7. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 9. Juni 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer